KUNDMACHUNG

über die

Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat

Gemäß § 1 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO wird hiermit die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, BGBl. II Nr. 169/2024, bekanntgemacht.

Die Verordnung der Bundesregierung hat folgenden Wortlaut:

"Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBI. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 130/2023, wird verordnet:

- § 1. Die Wahl für den Nationalrat wird ausgeschrieben.
- § 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird als Wahltag der

29. September 2024

festgesetzt.

§ 3. Als Stichtag wird der 9. Juli 2024 bestimmt."

Kundmachung angeschlagen am 02.07.2024 Der Bürgermeister:

abgenommen am 30.09.2024

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 28. Juni 2024

Teil II

169. Verordnung:

Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages

169. Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2023, wird verordnet:

- § 1. Die Wahl für den Nationalrat wird ausgeschrieben.
- § 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird als Wahltag der 29. September 2024 festgesetzt.
 - § 3. Als Stichtag wird der 9. Juli 2024 bestimmt.

Nehammer Kogler Kocher Polaschek Schallenberg Edtstadler Brunner Raab Karner Zadić Gewessler Tanner Totschnig Rauch